

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 125/07 B

L 16 AL 71/03 (LSG Berlin)
S 58 AL 1808/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 20. Juni 2005 werden als unzulässig verworfen.

Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache streiten die Beteiligten über die Höhe des dem Kläger für die Zeit ab dem 1. Dezember 2002 gewährten Arbeitslosengeldes.
- 2 Durch Urteil vom 20. Juni 2005 hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen, dem Urteil aber eine Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger Revision beigefügt.
- 3 Gegen das am 1. August 2005 zugestellte Urteil hat der Kläger am 1. September 2005 Nichtzulassungsbeschwerde, hilfsweise Revision eingelegt. Die Beschwerde hat der 7a. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) nach Rücknahme der Revision durch Beschluss vom 11. Oktober 2005 mangels fristgerechter Begründung als unzulässig verworfen.
- 4 Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 6. November 2005 Gegenvorstellung und hilfsweise erneut Nichtzulassungsbeschwerde erhoben und zur Begründung einen Verfahrensmangel geltend gemacht.
- 5 Durch Beschluss vom 23. November 2005 hat der 7a. Senat des BSG die Gegenvorstellung zurückgewiesen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht ausreichend bezeichnet worden sei. Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 23. November 2005 hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 2. Mai 2006).
- 6 Nach gerichtlichem Hinweis auf den rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens infolge des Beschlusses vom 23. November 2005 hat der Kläger am 30. Mai 2006 eine Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde beantragt und vorsorglich erneut Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Zu deren Begründung - insbesondere auch zur Zulässigkeit - hat sich der Kläger auf seinen Schriftsatz vom 6. November 2005 bezogen und ergänzend ausgeführt, die Auffassung, dass selbst die Tatsache, dass ein Gericht eine - sich nach dem Parteivortrag geradezu aufdrängende - Rechtsnorm übersehe, keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) begründe, stelle eine Überspannung der Anforderungs- und Darlegungspflicht dar.
- 7 Mit Schriftsatz vom 16. Juli 2007 hat der Kläger an die Beantwortung seines Schriftsatzes vom 30. Mai 2006 und eine Entscheidung über den dort geäußerten Antrag über die hilfsweise erhobene Nichtzulassungsbeschwerde vom 6. November 2005 sowie die im Schriftsatz vom 30. Mai



2006 erneut erhobene Beschwerde erinnert. Auf Grund einer Änderung der Geschäftsverteilung ist seit 1. Juli 2007 der 11a. Senat zur Entscheidung über die Beschwerden zuständig.

II

- 8 Die Beschwerden vom 6. November 2005 und 30. Mai 2006 sind nicht zulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 9 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 6. November 2005, auf die auch zur Begründung der Beschwerde vom 30. Mai 2006 verwiesen wird, nicht zu entnehmen.
- 10 Die von der Beschwerdebegründung gerügte Nichtanwendung des § 131 Sozialgesetzbuch Drittes Buch begründet danach - wie auch der Kläger grundsätzlich nicht in Zweifel zieht - keinen Verfahrensmangel. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass sich die Anwendung dieser Norm nach Meinung des Klägers hätte aufdrängen müssen. Auch dann bleibt es bei einer falschen materiellen Rechtsanwendung, die von einem Verfahrensfehler zu unterscheiden ist (hierzu etwa BSG, Beschluss vom 25. April 2001 - B 11 AL 27/01 B; BFH, Beschluss vom 27. April 2007 - VIII B 250/05). Substanzielle Ausführungen zu einer Nicht- oder Falschanwendung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift enthält die Beschwerdebegründung darüber hinaus nicht.
- 11 Die Beschwerden sind daher jedenfalls aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG). Einer weiter gehenden Vertiefung, ob im Falle einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung die Jahresfrist des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG sowohl für die Einlegung als auch für die Begründung Geltung beansprucht (vgl BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 5), bedarf es ebenso wenig wie der näheren Klärung der Frage nach dem Verhältnis der einzelnen Beschwerden zueinander.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

